

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Zustellung per E-Mail an:

david.rueetschi@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz BJ  
Herr David Rüetschi  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 17. Dezember 2013

Protokoll-Nr.: 1408

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs  
(gewerbsmässige Gläubigervertretung)**

Sehr geehrter Herr Rüetschi  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 27 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) nur teilweise einverstanden sind.

Zwar ist eine gesamtschweizerische Regelung betreffend die gewerbsmässige Gläubigervertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren nachvollziehbar und überzeugend. Eine gleichbedeutende generelle Regelung für die summarischen SchKG-Verfahren erscheint uns allerdings äusserst problematisch. Es ist zu beachten, dass - wie auch das Bundesgericht festhielt - die Vertretung in den gerichtlichen Summarverfahren nach Artikel 251 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) fundiertes Wissen über betriebsrechtliche Fragen voraussetzt, welches längst nicht jedermann erfüllen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_816/2011 vom 23.04.2012 E. 5.3). Die Erfahrung zeigt, dass Rechtsschriften, die von gewerbsmässigen Vertretern ohne entsprechendes Anwalts- oder zumindest Sachwalterpatent eingereicht werden, häufig nicht die erforderliche Qualität aufweisen. Dies kann zu zusätzlichem Verfahrensaufwand und unbefriedigenden Ergebnissen führen. Wir regen deshalb an, Artikel 68 Absatz 2 litera c ZPO gegebenenfalls entsprechend auszugestalten.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Regelung eine Verteuerung des summarischen SchKG-Verfahrens zur Folge hätte, ist doch absehbar, dass beispielsweise Inkassobüros künftig als Parteivertreter auftreten würden und nach Artikel 95 Absatz 3 litera b ZPO zu entschädigen wären. Heute werden diese Büros nicht (von der Gegenpartei) entschädigt, müssen die von ihnen (allenfalls) vorbereiteten Eingaben doch durch die Gläubiger selbst eingereicht werden und eine Parteientschädigung wird diesfalls nur in "begründeten Fällen" bzw. in Ausnahmefällen ausbezahlt (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO).

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin